



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

26.04.2012

Nr. 36/2012

Seite 252 254

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Internationales Facility Management an der
Fachhochschule Münster (ÄO BB MA IFM) vom 26. April 2012



Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Facility Management an der Fachhochschule Münster (ÄO BB MA IFM) vom 26. April 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Facility Management an der Fachhochschule Münster vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 72/2011 vom 20. Juli 2011, Seite 606 – 617) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Internationales Facility Management an der Fachhochschule Münster ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung in den Studienfächern Facility Management, Betriebswirtschaft, Versorgungs- und Entsorgungstechnik, Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Architektur oder Oecotrophologie mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5) und der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Qualifikation gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung in den Studienfächern Facility Management, Betriebswirtschaft, Versorgungs- und Entsorgungstechnik, Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Architektur oder Oecotrophologie mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0), wenn daneben besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine für das Facility Management besonders relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Feststellungen trifft ein vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management einzusetzendes Gremium auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom eingesetzten Gremium zu dokumentieren.

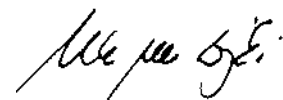
Artikel II

Die Änderungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 28. März 2012.

Münster, den 26. April 2012

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski